

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2017

Nr. 2017/778

Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) Wahl der Mitglieder für die Amtsperiode 2017 - 2021

1. Erwägungen

Die Bundesgesetzgebung verpflichtet die Kantone dazu, tripartite Kommissionen für die Bereiche Arbeitslosenversicherung und flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit zu führen.

Für die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) setzt der Kanton aufgrund von § 43 Abs. 3 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die Kommission für kantonale Arbeitsmarktpolitik als tripartite Kommission nach Art. 85 d und 113 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) ein. Gemäss § 32 Abs. 1 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) regelt der Regierungsrat die Aufgaben, Kompetenzen und die Organisation der Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik.

Nach Art. 360 b Abs. 1 Obligationenrecht (OR; SR 220) setzen der Bund und jeder Kanton eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, sowie Vertretern des Staates zusammensetzt. Gemäss § 88 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) wird im Kanton Solothurn als tripartite Kommission Flankierende Massnahmen, die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik eingesetzt. Der Regierungsrat nimmt die Wahl für eine vierjährige Amtsperiode vor. Die Kommission konstituiert sich selbst (§ 88 Abs. 4 WAG).

Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik nimmt im Bereich des Vollzugs des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, aufgrund von Art. 85 d AVIG, folgende Aufgaben wahr:

- Beratung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit in allgemeinen Fragen des Vollzugs des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
- Informationen einholen über die Tätigkeit der Arbeit und der Entwicklung der RAV.
- Zustimmung zur Zumutbarkeit des Verdienstes gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. i AVIG.
- Genehmigung der Jahresplanung und des Jahresbudgets der arbeitsmarktlichen Massnahmen.
- Antrag an den Regierungsrat zur Vergabe von arbeitsmarktlichen Massnahmen.
- Die Vertreter der Sozialpartner wirken in ihren Organisationen darauf hin, dass diese zu einem ausreichenden Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen beitragen.

Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik nimmt im Bereich des Vollzugs der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, gemäss Art. 360 b Abs. 3 + 4 OR sowie Art. 11

der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 21. Mai 2003 (EntsV; SR 823.201), folgende Aufgaben wahr:

- Sie beurteilt die vorhandenen Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten.
- Sie wirkt bei der Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne mit; dazu gehört das Einholen der nötigen Informationen und Unterlagen beim Bund und Kanton.
- Sie beobachtet den Arbeitsmarkt und stellt Missbräuche im Sinne von Art. 360a Abs. 1 und 360b Abs. 3 OR sowie von Art. 1 a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (SR 221.215.311) fest.
- Sie klärt Einzelfälle ab und führt das Verständigungsverfahren, gemäss Art. 360 b Abs. 3 OR, durch.
- Sie stellt Antrag an Bund oder Kanton zum Erlass von Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie zur Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse.
- Sie kontrolliert die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20).
- Sie arbeitet mit anderen Kontrollorganen, gemäss Art. 8 Abs. 1 + 2 des Entsendegesetzes, zusammen.
- Sie meldet Verstösse gemäss Art. 9 Abs. 1 Entsendegesetz.
- Sie prüft die Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten, wie Scheinselbständigkeit, Aufenthalte unter drei Monaten usw.
- Sie arbeitet mit dem Bund und anderen Kantonen zusammen.
- Sie verfasst einen jährlichen Tätigkeitsbericht, zuhanden der Direktion für Arbeit des Seco.
- Sie berät das Amt für Wirtschaft und Arbeit zu allgemeinen Aspekten und zur Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
- Die Mitglieder der KAP setzen sich in ihren Organisationen aktiv gegen Lohn- und Sozialdumping ein.

Auf das Ende der laufenden Amtsdauer hat Peter Brügger, Sekretär des Soloturner Bauernverbandes, Solothurn, als Mitglied der tripartiten Kommission KAP demissioniert. Die anderen bisherigen Mitglieder stellen sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung.

2. **Beschluss**

2.1 Dem austretenden Mitglied Peter Brügger werden die geleisteten Dienste bestens verdankt.

2.2 Als Mitglieder der tripartiten Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) für die Amtsperiode 2017 - 2021 werden gewählt:

Vertreterinnen/Vertreter von Arbeitgebenden-Organisationen:

- **Gasche Andreas**, Geschäftsführer Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Solothurn
- **Hunziker Christian**, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Direktor Stv., Solothurner Handelskammer, Solothurn
- **Schwab Andreas**, Leiter Versicherungen und Arbeitskräfte, Solothurner Bauernverband, Solothurn

Vertreterinnen/Vertreter von Arbeitnehmenden-Organisationen:

- **Baumann Markus**, Präsident des Gewerkschaftsbundes des Kantons Solothurn, Solothurn
- **Iseini Zabedin**, Regionalverantwortlicher Syna, Olten- Solothurn, Solothurn
- **Marraffino Ivano**, Leiter Unia Sektion Solothurn, Solothurn

Vertreterinnen/Vertreter des Kantons und der Einwohnergemeinden:

- **Boner Kurt**, Leiter Soziale Dienste oberer Leberberg (SDOL), Grenchen
- **Hayoz Peter**, Amtschef Migrationsamt (von Amtes wegen)
- **Motschi Jonas**, Amtschef Amt für Wirtschaft und Arbeit (von Amtes wegen)

2.3 Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) wird mit den Aufgaben im Sinne der Erwägungen beauftragt.

2.4 Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).

- 2.5 Die Kommissionsmitglieder haben über ihre Wahrnehmungen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, gegenüber Dritten, Stillschweigen zu bewahren. Soweit keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann die vorsitzende Person, Ausnahmen gestatten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, js)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)

Amt für Finanzen

Personalamt

Staatskanzlei

Gewählte Mitglieder der Kommission der kant. Arbeitsmarktpolitik (9, Versand durch AWA)

Zurückgetretenes Mitglied (Versand durch AWA)

Seco – Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern